

Textgegenüberstellung

geltender Text

Gesetz vom 16. April 2002 zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Steiermärkisches **Pflanzenschutzgesetz**)

Stammfassung: LGBL. Nr. 82/2002 (EZ 457 Blg.Nr. 112 XIV. GPSStLT)

Novellen: (1) LGBL. Nr. 78/2005 (EZ 1832 Blg.Nr. 204 XIV. GPSStLT)

Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen:

a) lebende Pflanzen;

b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen;

als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,

- Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,

- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,

- Schnittblumen,

- Äste mit Laub oder Nadeln,

- gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,

- pflanzliche Gewebekulturen;

als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum

Anpflanzen bestimmt sind;

2. Pflanzenerzeugnisse:

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie

vorgeschlagener Text

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatz-gesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz, LGBL. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr.78/2005, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Als spezifizierte lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:
 - a) Früchte, im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
 - b) Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
 - c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
 - d) Schnittblumen;
 - e) Äste mit Laub bzw. Nadeln;
 - f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln
 - g) Blätter, Blattwerk;
 - h) pflanzliche Gewebekulturen;
 - i) bestäubungsfähiger Pollen;
 - j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
 - k) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind.
2. Samen: Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.
3. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen

<p>nicht Pflanzen sind;</p> <p>3. Schadorganismen:</p> <p>Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern.</p> <p>Pflichten der über Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel Verfügungsberechtigten</p> <p>§ 3</p> <p>Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, transportieren oder zum Verkauf feilhalten, sind unter Vorrang der pflanzengesundheitlichen Aspekte verpflichtet</p> <p>1. ihre Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, soweit dies nach dem Stand der Technik durchführbar und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, frei von Schadorganismen zuhalten,</p> <p>Kostentragung</p> <p>§ 7</p> <p>(3) Wird zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten ein finanzieller Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2000/29/EG (ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1) in Anspruch genommen, gehen gemäß Artikel 23 Abs.7 der Richtlinie 2000/29/EG allfällige Forderungen gegenüber Dritten bis zur Höhe des Gemeinschaftsbeitrages an die Europäische Gemeinschaft über.</p> <p>Gemeinschaftsrecht</p> <p>§ 10a (1)</p> <p>Durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen</p> <p>werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:</p>	<p>sind.</p> <p>4. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.“</p> <p>§ 3 Z.1 lautet:</p> <p>„Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, transportieren oder zum Verkauf feilhalten, sind unter Vorrang der pflanzengesundheitlichen Aspekte verpflichtet</p> <p>1.diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten.“</p> <p>§ 7 Abs.3 lautet:</p> <p>„(3) Wird zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten ein finanzieller Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, Abl.L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, Abl.L 309 S. 9 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse in Anspruch genommen, gehen gemäß Artikel 23 Abs.7 dieser Richtlinie allfällige Forderungen gegenüber Dritten bis zur Höhe des Gemeinschaftsbeitrages an die Europäische Gemeinschaft über.“</p> <p>§ 10a Z.1 lautet:</p> <p>„Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, Abl.L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, Abl.L 309 S. 9 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen</p>
---	--

<p>1. Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1,</p> <p>Inkrafttreten von Novellen</p> <p>§ 12 (1)</p> <p>Die Änderung des § 6, die Einfügung des § 10b und die Umbenennung des § 12 in § 10a durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft.</p>	<p>der Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.“</p> <p>§ 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs.1 wird folgender Abs.2 angefügt:</p> <p>„(2) Die Änderung der §§ 2, 3 Z.1, 7 Abs.3 und § 10a Z.1 durch die Novelle LGBl.Nr.....tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“</p>
--	--